



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER INGENIEURINNEN

STATUTEN DES VEREINS

Schweizerische Vereinigung der Ingenieurinnen SVIN

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 - 2	Name, Sitz und Zweck	
Art. 3 - 8	Mitgliedschaft	
Art. 9 - 20	Organisation	
	<i>Generalversammlung</i>	<i>(10-14)</i>
	<i>Vorstand</i>	<i>(15-17)</i>
	<i>Kontrollstelle</i>	<i>(18)</i>
	<i>Geschäfts- und Informationsstelle</i>	<i>(19)</i>
	<i>Arbeitssitzungen</i>	<i>(20)</i>
Art. 20-22	Finanzielles	
Art. 23-24	Auflösung und Liquidation	

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung der Ingenieurinnen SVIN" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Attraktivität der Ingenieurberufe für Frauen zu erhöhen und das Ansehen dieser Berufe in der Öffentlichkeit zu fördern. Zudem sollen die gemeinsamen Interessen der Ingenieurinnen bei der Wahl und Ausübung des Ingenieurberufes unterstützt und Anstrengungen unternommen werden, um weibliche Jugendliche für diesen Beruf begeistern zu können.

Die Vereinigung soll eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zu persönlichen und berufsspezifischen Themen darstellen, als Kontaktforum für zukünftige Berufsanwärterinnen dienen und die Interessen der Ingenieurinnen vertreten. Zudem soll eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Die Vereinigung soll eine Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen für Frauen in höheren technischen Berufen bewirken. Eine angemessene Vertretung der Mitglieder der Vereinigung in den verschiedenen Branchen und Fachverbänden sowie weiteren wichtigen Organisationen ist vorgesehen.

Ein Geschäftsgewinn ist nicht bezweckt.

Der Verein ist grundsätzlich politisch und konfessionell neutral. Er kann sich jedoch in der Verfolgung seiner Zwecke für bestimmte, von politischen Parteien veranlasste Aktionen einsetzen, wenn die Mitglieder in einer Generalversammlung dies mehrheitlich beschliessen.

Der Verein kann im Gesamtinteresse auch mit anderen Interessensgruppen zusammenarbeiten.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die Schweiz. Vereinigung der Ingenieurinnen kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Einzel- und Fördermitglieder

Die Schweiz. Vereinigung der Ingenieurinnen kennt zwei Arten der Mitgliedschaft, nämlich Einzelmitglieder und Fördermitglieder. Einzelmitglieder sind angehende oder ausgebildete Ingenieurinnen und Naturwissenschaftlerinnen, Fördermitglieder sind Einzelpersonen und Institutionen, welche die SVIN und ihre Projekte unterstützen wollen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Einzelmitglied. Die Einzelmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht, Fördermitglieder sind davon ausgeschlossen.

b) Doppelmitgliedschaften

Einzelmitglieder, die sowohl Mitglied bei der SVIN als auch bei SIA, FFU oder STV sind, können als Doppelmitglieder aufgenommen werden. Bei Doppelmitgliedschaft reduziert sich der Mitgliederbeitrag um 25%.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für die Ziele der SVIN engagieren bzw. engagiert haben, werden auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch hin, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschliesst.

Art. 5

Durch seinen Beitritt unterzieht sich das Mitglied den Statuten und den Vereinsbeschlüssen, soweit sich diese im Rahmen der Statuten bewegen.

Art. 6

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 7

Die Generalversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch Mehrheitsbeschluss ausschliessen. Mitglieder, die trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft zu entrichten. Sie haften auch für alle weiteren finanziellen Verpflichtungen, welche ihnen mit ihrer Zustimmung überbunden worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

Die Einladungen erfolgen wenigstens 7 Tage vor der Generalversammlung durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 11

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidentin und Vizepräsidentin sowie der Kontrollstelle;
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
3. Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Eintrittsgebühren;
4. Aenderung der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins sowie Mitgliedschaft in Dach- und Branchenverbänden;
5. Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation;
6. Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Art. 12

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder Vizepräsidentin des Vorstandes geleitet.

Art. 13

In der Generalversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Einzelmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ein anderes Mitglied schriftlich zu Abgabe ihrer Stimme ermächtigen. Solche Vollmachten sind bei der Abstimmung vorzulegen.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, Auflösung und Fusion des Vereins sowie über die Verwendung eines Liquidationserlöses ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist, so wird innert längstens 2 Monaten eine schriftliche Abstimmung durchgeführt, wobei das relative Mehr der eingegangenen Stimmen entscheidet. (Vgl. auch Art 2, Abs. 5, Art. 4 und Art. 24, Abs. 1, welche für die Beschlussfassung einen Mehrheitsbeschluss verlangen).

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Einzelmitgliedern, welche durch die Generalversammlung alle zwei Jahre bestätigt oder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind frei wieder wählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt insbesondere eine Quästorin, welche die Vereinsrechnung führt.

Art. 16

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Kontrollstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Rechnungsrevisorin und eine Ersatzperson. Als Kontrollstelle kann auch eine Berufsrevisorin oder, wenn der Umfang der Geschäfte dies wünschbar macht, ein Revisionsinstitut bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kontrollstelle hat nach Möglichkeit an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Geschäfts- und Informationsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Führung der laufenden Angelegenheiten einer Geschäfts- und Informationsstelle übertragen. Deren Kompetenzen und Funktion sind in Absprache mit dem Vorstand zu regeln.

IV. Finanzielles

Art. 20

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitglieder-/Förderbeitrag nach Massgabe des beschlossenen Aufwandes. Die Höhe dieses Beitrages wird von Generalversammlung durch mehrheitlichen Beschluss festgelegt.

Kein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss zu zusätzlichen finanziellen Leistungen an den Verein oder an Dritte verpflichtet werden.

Die Aktivitäten des Vereins werden zusätzlich durch Gönnerbeiträge finanziert.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds.

Art. 22

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf 30. Juni jeden Jahres abgeschlossen. Ueber allfällige Überschüsse/Defizite verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

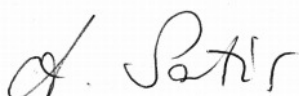
Art. 24

Über die Verwendung eines bei der Liquidation übrig bleibenden Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung gemäss Art. 14, Abs. 2 und 3.

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des Vereins vom 14. September 1991 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Statutenänderungen wurden von den Mitgliedern per 28. Februar 1999, per 20. September 2002, per 17. September 2004 und per 21. September 2009 genehmigt.

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin



Dr. Anne Satir

Brigitte Manz-Brunner